

TEXT (TEIL B)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) 1 BauGB

IN DEN WA-GEBIETEN SIND DIE IN § 4 (3) BauNVO AUFGEFÜHRTE AUSNAHMEN NICHT ZULÄSSIG GEM. § 1 (6) BauNVO.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) 1 BauGB

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN MAX. ZULÄSSIGEN FIRSHÖHEN BEZIEHEN SICH AUF DIE OBERKANTE DER ZUGEHÖRIGEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE.

3. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE GEM. § 9 (1) 3 BauGB

DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT FÜR EINZELHAUSBEBAUUNG 600 qm UND FÜR DOPPELHAUSBEBAUUNG 400 qm JE DOPPELHAUSHÄLFTE.

4. GARAGEN, CARPORTS UND NEBENGEBÄUDE GEM. § 9 (1) 4 BauGB

GARAGEN, CARPORTS UND NEBENGEBÄUDE SIND INNERHALB EINES 5 m BREITEN STREIFENS HINTER DER STRASSENBE-
GRENZUNGSLINIE UNZULÄSSIG GEM. § 12 (6) BauNVO.

5. ANZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN GEM. § 9 (1) 6 BauGB

IN DEN WA-GEBIETEN IST JE WOHNGEBÄUDE NUR EINE WOHNUNG UND EINE DER HAUPTWOHNUNG UM MIND. 30 % UNTER-
GEORDNETE EINLIEGERWOHNUNG ZULÄSSIG.

6. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN GEM. § 9 (1) 10 BauGB

INNERHALB DER FESTGESETZTEN VON EINER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHE SIND HOCHBAULICHE ANLAGEN UN-
ZULÄSSIG.

7. GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 15 BauGB

AUF DER FESTGESETZTEN PRIVATEN GRÜNFLÄCHE IST DIE ERRICHTUNG BAULICHER ANLAGEN UNZULÄSSIG.

8. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 (1) NR. 20 BauGB



AUF DER MIT DIESEM ZEICHEN FESTGESTZTEN FLÄCHE IST DER VERROHRTE ABSCHNITT DER RIEBEK ZU ENT-
ROHREN UND DER GESAMTE GEWÄSSERVERLAUF NATURNAH UMZUGESTALTEN. IM SÜDEN DES UMZUGESTALTEN-
DEN GEWÄSSERS SIND IM ABSTAND VON 10 m SCHWARZERLEN ANZUPFLANZEN. AUF DER VERBLEIBENDEN FLÄ-
CHE IST EIN FELDGEHÖLZ MIT DEN ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICK ZU ENTWICKELN. DIE MASSNAHMEN-
FLÄCHE IST SÜDLICH UND ÖSTLICH DER RIEBEK MIT EINEM MIND. 1,40 m HOHEN ZAUN EINZUFRIEDEN.



DIE MIT DIESEM ZEICHEN FESTGESTZTE FLÄCHE IST DER SUKZESSION ZU ÜBERLASSEN.



AUF DER MIT DIESEM ZEICHEN FESTGESTZTEN FLÄCHE IST EIN FELDGEHÖLZ ZU ENTWICKELN. DAZU IST PRO
ANGEFANGENE 15 qm EIN STANDORTGERECHTER HEIMISCHER BAUM ODER STRAUCH DER ARTEN DES SCHLEHEN-
HASEL-KNICKS ALS INITIALPFLANZUNG IN GRUPPEN ZU 3-5 ANZUPFLANZEN. DIE FLÄCHE IST FACHGERECHT MIT
EINEM MINDESTENS 1,40 m HOHEN ZAUN EINZUFRIEDEN.

K DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND ZU EINER NÄHRSTOFFREDUZIERTE GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN.

GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN UND DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN (STELLPLÄTZE, WEGE) SIND
MIT MATERIALIEN HOHER WASSERDURCHLÄSSIGKEIT (MINDESTENS 10^{-4} BIS 10^{-6} m/s, NACH DIN 18131, TI. 1) ÜBER EINEM
EBENFALLS GUT WASSERLEITFÄHIGEN UNTERBAU HERZUSTELLEN.

DAS REGENRÜCKHALTEBECKEN IST NATURNAH ZU GESTALTEN.

9. ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) 25a+b BauGB

FÜR DIE FESTGESETZTEN ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME SIND STIELEICHEN (QUERCUS ROBUR) ALS HOCHSTÄMME MIT EINEM
STAMMUMFANG VON 12-14 cm ANZUPFLANZEN.

AUF MIND. 10 % DER FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE SIND GRUPPENWEISE IN LOCKERER ANORDNUNG HOCHSTÄMMIGE
LAUBBÄUME UND GEHÖLZE IN DEN ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICK ANZUPFLANZEN.

BEI DEN MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT FESTGESETZTEN KNICKS SIND VORHANDENE LÜCKEN ALS SCHLEHEN-HASEL-KNICKS
ZU SCHLIESSEN.

ALLE ANZUPFLANZENDEN SOWIE ALLE MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF
DAUER ZU ERHALTEN, ABGÄNGE SIND IN GLEICHER ART ZU ERSETZEN.

10. ZUORDNUNG DER ERFORDERLICHEN AUSGLEICHSFLÄCHEN GEM. § 9 (1a) BauGB

AUSGLEICHSMASSNAHMEN, DIE AUFGRUND VON EINGRIFFEN NACH § 8a BNatSchG VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN,
WERDEN NACH § 9 (1a) BauGB WIE FOLGT DEM EINGRIFFSBEREICH ZUGEORDNET:

MASSNAHMENFLÄCHE  UND  SOWIE 3.200 qm EXTERNER AUSGLEICH

11. GESTALTUNG GEM. § 9 (4) BauGB I.V.M. § 92 LBO

DÄCHER
ZULÄSSIG SIND NUR GLEICHWINKLIG GENEIGTE, ANTHRACIT-, ROT- ODER BRAUNFARBENE PFANNENDÄCHER MIT EINER
DACHNEIGUNG VON 38°-48°. GLASIERTE DACHEINDECKUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

SOCKELHÖHE
DIE HÖHE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS DARF MAX. 0,50 m ÜBER DER OBERKANTE DER ZUGEHÖRIGEN ERSCHLIES-
SUNGSSTRASSE LIEGEN.

NEBENANLAGEN, CARPORTS UND GARAGEN SIND IN IHRER GESTALTUNG DEN HAUPTBAUKÖRPERN ANZUPASSEN. HOLZ-
BAUTEN UND FLACHDÄCHER SIND ZULÄSSIG.

EINFRIEDUNGEN ZU ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN
ZULÄSSIG SIND NUR HECKEN AUS LAUBGEHÖLZEN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,60 m. AUF DER INNEREN (PRIVATEN)
SEITE KANN EIN ZAUN GLEICHER HÖHE GESETZT WERDEN.

DOPPELHÄUSER SIND IN BEZUG AUF DACHNEIGUNG UND MATERIALIEN JEWEILS EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

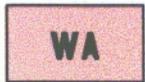
PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB



ALLGEMEINES WOHNGEBIET

0,2

MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL

FH

MAX. ZULÄSSIGE FIRSHÖHE

I

MAX. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

E

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

ED

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG



BAUGRENZE

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

§ 9 (1) 10 BauGB



WALDSCHUTZSTREIFEN

VERKEHRSFLÄCHEN

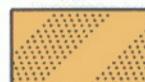
§ 9 (1) 11 BauGB



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE



VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG



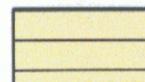
FUSSWEG



PARKPLATZ

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

§ 9 (1) 14 BauGB



FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN



REGENRÜCKHALTEBECKEN



TRAFOSTATION

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) 15 BauGB



GRÜNFLÄCHEN



PRIVATE HAUSGÄRTEN



ÖFFENTLICHE PARKANLAGE

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) 20 BauGB



UMGRENZUNG DER FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN



KNICKSCHUTZSTREIFEN



ENTWICKLUNGSMASSNAHME

ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

§ 9 (1) 25a+b BauGB



ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN



ERHALTEN VON KNICKS

SONSTIGE PLANZEICHEN



GEH- UND FAHRRECHT

§ 9 (1) 21 BauGB



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUWEISE

§ 22 BauNVO



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

§ 9 (7) BauGB

4,00

VERMASSUNG IN METERN

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



WALDSCHUTZSTREIFEN GEM. § 32 LWaldG



LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET GEM. § 18 LNatSchG

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



28/5 FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



VORHANDENE GEBÄUDE



MÖGLICHER GRABENVERLAUF DER RIEBEK



LAGE DER SCHNITTDARSTELLUNGEN IM PLANGEBIET



EMPFEHLUNGEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE

KNICKS/KNICKSCHUTZ

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN UND NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS IST NACH § 15b LNatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEM KNICKERLASS DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN SCHLESWIG-HOLSTEINS DURCHFÜHREN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER-, UND/ODER BIOZIDEINSATZ, SIND NACH § 15b LNatSchG VERBOTEN.

KNICKSCHUTZSTREIFEN

DER IM PLAN FESTGESETZTE KNICKSCHUTZSTREIFEN IST VON BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN. EINE VERSIEGELUNG DES BODENS, SOWIE EIN STÄNDIGES BEFAHREN UND BETRETEN SIND HIER UNZULÄSSIG. DIE FLÄCHE WIRD DURCH EINE MAHD IM HERBST JEDEN JAHRES MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ENTWICKELT. DÜNGEMITTEL UND BIOZIDE DÜRFEN NICHT AUSGEBRACHT WERDEN.

SCHUTZ DES BODEN- UND WASSERHAUSHALTES

TAUSALZE UND TAUSALZHALTIGE MITTEL SOLLEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT AUSGEBRACHT WERDEN. DIE ANWENDUNG VON CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN UND MINERALISCHEN DÜNGEMITTELN IST ZU UNTERLASSEN.

STELLPLÄTZE, ZUFahrTEN UND WEGE

GEEIGNET SIND: GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG, BEFESTIGUNG NUR DER FAHRSPUREN MIT PLATTEN, RASENGITTERSTEINE, SCHOTTERRASEN, SPEZIELLE PFLASTERSTEINE MIT HOHER DURCHLÄSSIGKEIT/WASSERSPEICHERFÄHIGKEIT ODER ÄHNLICHE OBERFLÄCHENMATERIALIEN ÜBER EINEM UNTERBAU MIT GUTEN WASSERLEITFÄHIGKEITEN (Z.B. KIES).

FELDGEHÖLZ

DAS INNERHALB DER MIT 1 BEZEICHNETEN MASSNAHMENFLÄCHE VORGESEHENE FELDGEHÖLZ SOLL AM SÜDLICHEN RAND EINE DICHTER INITIALPFLANZUNG ERHALTEN. DIE ZENTRALEN UND GEWÄSSERNAHEN BEREICHE SOLLEN LOCKER BEPFLANZT WERDEN, SO DASS AUCH FREIFLÄCHEN FÜR SUKZESION BLEIBEN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.09.1998. DIE ORTS-ÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT UND IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 18.11.1998 ERFOLGT.

LASBEK, 20.01.2005



Adde
BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) NR. 1 BauGB WURDE AM 08.12.1998 DURCHFÜHRT.

LASBEK, 20.01.2005



Adde
BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 29.01.1999 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

LASBEK, 20.01.2005



Adde
BÜRGERMEISTER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 29.03.1999 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

LASBEK, 20.01.2005



Adde
BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 16.04.1999 BIS ZUM 17.05.1999 JEWEILS VON MO. BIS FR. VON 8.00 BIS 12.00 UHR UND DO. VON 15.30 BIS 17.30 UHR NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ~~02.04.1999~~ ^{07.04.1999} IM STORMARNER TAGEBLATT UND IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN BEKANNTGEMACHT.

LASBEK, 20.01.2005



Adde
BÜRGERMEISTER

6. DER ENTWURF WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT. ES WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 (3) SATZ 2 I.V.M. § 13 NR. 2 BauGB DURCHFÜHRT.

LASBEK, 20.01.2005



Adde
BÜRGERMEISTER

7. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM ~~04.11.1999~~ SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT.

BAD OLDESLOE, 12. Mai 2000



ÖFFENTL. BESTELLTER VERMESSER

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 29.03.1999/10.06.1999/24.01.2000 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

LASBEK, 20.01.2005



Adde
BÜRGERMEISTER

9. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 10.06.1999/24.01.2000/27.04.2000 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

LASBEK, 20.01.2005



Adde
BÜRGERMEISTER

10. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

LASBEK, 20.01.2005



Adde
BÜRGERMEISTER

11. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM ~~02.02.2005~~ ^{03.02.2005} ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM ~~03.02.2005~~ ^{03.02.2005} IN KRAFT GETRETEN.

LASBEK, 07.02.2005



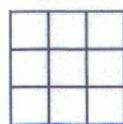
Adde
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE LASBEK
KREIS STORMARN

BEBAUUNGSPLAN NR. 6

PLANVERFASSER:

MASSTAB 1 : 1.000



PLANSTAND: 2. SATZUNGS-AUSFERTIGUNG
BEARBEITUNG: MP/ms

PLANLABOR
ARCHITEKTUR - STÄDTEBAU - LANDSCHAFT
DIP. ING. DETLEV STOLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

ST. JÜRGEN-RING 34 23564 L Ü B E C K
TEL. 0451 - 55 0 95 FAX 55 0 96

PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES SOWIE NACH § 92 DER LANDESBYBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.06.1999/24.01.2000/27.04.2000 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS GEBIET:

LASBEK-DORF, IN DE RIE, NÖRDLICH EICHEDEER WEG, WESTLICH RADWANDERWEG

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN: